

Geschäftsordnungen der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGV Bl. S. 495), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. S.99), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg in ihrer Sitzung am 27.11.2023 die Satzung zur 2. Änderung der Geschäftsordnungen beschlossen:

I. Abschnitt - Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung

§ 1

- (1) (1) Die Delegiertenversammlung wird vom/von der Präsidenten/in einberufen. Die Einladungen sind unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstage abzusenden. Durch Beschluss des Vorstandes kann diese Frist in dringenden Fällen abgekürzt werden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist zu jeder Delegiertenversammlung einzuladen.

§ 2

- (1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden nach Bedarf statt; jedoch soll die Delegiertenversammlung mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich mit Angabe der Gründe beantragt.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Zahnärztekammer Hamburg öffentlich.
- (4) Die Delegiertenversammlung bestimmt, wer außer den Kammermitgliedern an den Versammlungen oder an der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes teilnehmen kann.

§ 3

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind verpflichtet, an ihren Sitzungen teilzunehmen. Ist ein/e Obmann/Obfrau verhindert, so hat er/sie seine/n/ihre/n Stellvertreter/in zu unterrichten, damit diese/r an der Sitzung teilnehmen kann. Im Verhinderungsfall eines/r Vertreters/in ist der Vorstand der Zahnärztekammer vor der Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 4

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss auch diejenigen Gegenstände enthalten, deren Erörterung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich von einer Bezirksgruppe beantragt worden ist.
- (3) Die Versammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern oder sich vor ihrer Erledigung vertagen.
- (4) Über dringliche Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wird verhandelt und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung zustimmt.

§ 5

- (1) Der/Die Präsident/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Delegiertenversammlung.
- (2) Wer zu einem Verhandlungsgegenstand sprechen will, meldet sich nach Eröffnung der Beratung beim/bei der Präsidenten/in oder einem von ihm/r bestimmten Vorstandsmitglied zu Wort.

- (3) Der/ie Präsident/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Außer der Reihe erhält das Wort a) der/die Präsident/in,
b) der/die Berichtersteller/in,
c) der/die Vertreter/in der Aufsichtsbehörde,
d) wer die Vertagung oder die Überweisung des Gegenstandes an den Vorstand oder einen Ausschuss beantragen will,
e) wer zur tatsächlichen Berichtigung sprechen will,
f) wer zur Geschäftsordnung sprechen will.

Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich in der Reihenfolge der Aufzählung auf:

1. Die Begrenzung der Redezeit,
2. Schluss der Rednerliste,
3. Schluss der Aussprache,
4. Übergang zur Tagesordnung,
5. Vertagung der Sitzung,
6. Schluss der Sitzung.

Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der Delegiertenversammlung gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

§ 6

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind schriftlich einzureichen oder während der Sitzung zu Protokoll zu geben.
- (2) Die Anträge werden, sobald sie eingegangen sind, verlesen.
- (3) Der/Die Antragsteller/in erhält, sobald sein/ihr Antrag zur Erörterung gestellt ist, als erste/r Redner/in das Wort zur Begründung des Antrages. Auf Wunsch ist ihm/r auch das Schlusswort zu erteilen.

§ 7

- (1) Die Abstimmung wird vom/von der Präsidenten/in durch nochmalige Verlesung des Antrages eröffnet.
- (2) Die Abstimmung über Anträge, die den gleichen Gegenstand betreffen, erfolgt in der Reihenfolge, dass über den weitergehenden Antrag vor dem weniger weitgehenden Antrag und über Änderungsanträge vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt wird.
- (3) Liegen jedoch Anträge auf
 - a) Übergang zur Tagesordnung,
 - b) Vertagung,
 - c) Überweisung an den Kammervorstand oder an einen Ausschuss vor,

so haben diese Vorrang.

§ 8

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Erheben der Hand.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Kammermitglieder muss namentlich oder schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 9

Der/Die Präsident/in hat das Recht, die Mitglieder zur Ordnung zu rufen und ihnen das Wort zu entziehen. Den Betroffenen steht die sofortige Berufung an die Delegiertenversammlung frei, die darüber ohne Erörterung entscheidet.

§ 10

- (1) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder teilnehmen.
- (2) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung dafür stimmt.
- (3) Beschlüsse über die Satzung, die Wahlordnung, die Berufsordnung und die Weiterbildungsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder der Delegiertenversammlung, mindestens der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (4) Beschlüsse über die Änderung des Versorgungsstatuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln, Beschlüsse über die Auflösung des Versorgungswerks der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Entscheidungsfrist beträgt 14 Kalendertage nach Zugang der Beschlussunterlagen. Eine Verkürzung der Entscheidungsfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bei Widerspruch von einem Vorstandsmitglied oder mehr als einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung ist die Beschlussfassung in einer Delegiertenversammlung gem. § 1 vorzunehmen.

§ 11

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll hat Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, den wesentlichen Gang der Verhandlungen, den Wortlaut der zur Abstimmung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

§ 12

- (1) Das Protokoll wird vom/von der Präsidenten/in und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet. Es ist baldmöglichst als Abschrift jedem Mitglied der Delegiertenversammlung zuzuleiten. Wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung des Protokolls kein Widerspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als endgültig genehmigt. Wenn Widerspruch erhoben wird, entscheidet die Delegiertenversammlung darüber in ihrer nächsten Sitzung.
- (2) Gegenstände der Tagesordnung, die durch den/die Präsidenten/in oder auf Beschluss der Delegiertenversammlung als vertraulich bezeichnet sind, dürfen nur im Beisein der Mitglieder der Delegiertenversammlung behandelt werden. Hierüber ist ein besonderes als vertraulich bezeichnetes Protokoll anzufertigen. Über derartige Gegenstände ist Verschwiegenheit zu wahren.

II. Abschnitt - Geschäftsordnung des Kammervorstandes

§ 13

Die §§ 1 bis 12 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) Die Einladungen zur Vorstandssitzung sollen nach Möglichkeit mit einer Frist von einer Woche ergehen.
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat statt.
- (3) Eine Sitzung muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.

§ 14

Die Tagesordnung wird bei Beginn jeder Sitzung festgestellt. Der/Die Präsident/in bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände.

§ 15

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder teilnehmen.

§ 16

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 17

Der Vorstand ist befugt, den laufenden Geschäftsverkehr dem/r Präsidenten/in oder anderen Vorstandsmitgliedern zu übertragen. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Vorstand vorzulegen. Über die übertragenen Angelegenheiten ist eine gesonderte Niederschrift zu fertigen, die dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 18

- (1) Über die Beschlüsse des Kammervorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Verhandlungsgegenstände und ein Verzeichnis der Teilnehmenden.
- (3) Der/Die Präsident/in bestimmt, wer die Niederschrift führt, Die Niederschrift ist vom/von der Präsidenten/in zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

§ 19

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Der/Die Präsident/in bestimmt, wer außer den Vorstandsmitgliedern an den Sitzungen oder an einer Sitzung oder an der Beratung eines Verhandlungsgegenstandes teilnehmen soll.

§ 20

Die Einladung zur Vorstandssitzung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

III. Abschnitt - Geschäftsordnung der Allgemeinen Zahnärzterversammlung

§ 21

Die §§ 1 bis 12 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) Die Einberufung der Allgemeinen Zahnärzterversammlung ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung im Hamburger Zahnärzteblatt oder im Sonderrundschreiben bekannt zu geben.
- (2) Die Allgemeine Zahnärzterversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden sowie wenn ein Viertel der Kammerangehörigen es verlangt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Allgemeinen Zahnärzterversammlungen einzuladen.

IV. Abschnitt - Geschäftsordnung der Bezirksgruppenversammlungen

§ 22

Die §§ 1 bis 12 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) An die Stelle des/r Präsidenten/in tritt der/die Obmann/Obfrau.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den/die Obmann/Obfrau.
- (3) Bezirksgruppenversammlungen sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden sowie wenn ein Viertel der Mitglieder der Bezirksgruppe es verlangt.
- (4) Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Bezirksgruppenversammlung.
- (5) Durch die Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung ist der/die Obmann/Obfrau nicht gebunden; er/sie ist jedoch verpflichtet, die Beschlüsse der Bezirksgruppenversammlung der Delegiertenversammlung bzw. dem Kammervorstand zu unterbreiten.

V. Abschnitt - Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 23

Die §§ 1 bis 12 sind mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden:

- (1) An die Stelle des/r Präsidenten/in tritt der/die Vorsitzende des Ausschusses.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Ausschusses.
- (3) Das Präsidium hat das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Das gilt nicht für den Widerspruchsausschuss sowie den Schlichtungsausschuss der Zahnärztekammer.
- (4) Die Ausschüsse sind im Übrigen in der Gestaltung des Sitzungsablaufes frei, die Niederschriften müssen lediglich Ort und Zeit, Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten und sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

VI. Abschnitt

§ 24

Diese 2. Satzung zur Änderung der Geschäftsordnungen der Zahnärztekammer Hamburg tritt mit der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

.